

sichtigung des nationalsozialistischen Führerprinzips¹⁷, in seiner endgültigen Fassung von der Stellung des Reichskommissars aus. Der vorläufigen Regelung entsprach die Bezeichnung „Reichskommissar“ sowie die Erwähnung der künftigen Reichsreform (§ 1 Abs. 1). Als „ständiger Vertreter der Reichsregierung“ war der Reichskommissar in Wirklichkeit der Chef eines „Reichslandes“, obwohl dieser Ausdruck bewußt vermieden worden war. Die Abgrenzung seiner Befugnisse von denen der Reichsbehörden wurde zwar festgelegt (§ 3 Abs. 1 und 2, § 4), barg aber die Gefahr künftiger Konflikte¹⁸. Im künftigen Saarland wurden dem Reichskommissar Aufgaben und Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde, der preußischen Provinzialverwaltung und des Landesfürsorgeverbandes unter der Leitung der Reichsminister und der Dienstaufsicht des Reichsinnenministers übertragen (§ 3 Abs. 3). Die Reichsminister regelten selbst den Aufbau der dem Reichskommissar angegliederten Behörden: Bezirksausschuß, Regierungsrat, Oberversicherungsämter, Versorgungsgericht und Landesversicherungsanstalt (§ 3 Abs. 4). Auf den Charakter eines „Reichslandes“ weist auch die Tatsache, daß saarländische Behörden und Einrichtungen, abgesehen von denen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts, Reichsbehörden und -einrichtungen wurden, deren Beamte Reichsbeamte (§ 5). Faktisch wurden auch die Lehrer an öffentlichen Schulen Reichsbeamte. Dadurch, daß alle Zentralinstanzen der Regierungskommission aufgehoben wurden, lagen in Zukunft alle Reichsmittelbehörden außer der Reichspostdirektion Saarbrücken und dem Treuhänder der Arbeit außerhalb des Saarlandes: Landesarbeitsamt, Oberlandesgericht und Eichungsdirektion in Köln, Hauptversorgungsamt und Rheinstrombau-Verwaltung in Koblenz, Landesfinanzamt in Würzburg, Oberbergamt in Bonn und Luftamt in Darmstadt. Das Landesfinanzamt Würzburg und das Landesarbeitsamt Köln errichteten lediglich Zweigstellen in Saarbrücken. Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Saar-Pfalz wurde unabhängig vom Treuhänder in München¹⁹, wie auch die Bildung des neuen NSDAP-Gaues Pfalz-Saar²⁰ die Entwicklung eines eigenen Machtbereiches Bürckels andeutete. Ende Januar 1935 begannen Vorbereitungen für die neue saarländische Zentralverwaltung. Mit derartigen Plänen hatte Bürckel bereits den Trierer Regierungspräsidenten Saassen beauftragt, der auch als Regierungspräsident im

¹⁷ Vgl. Groten, Curt, Die Rückkehr des Saarlandes zum Reich, in: Zschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 96, 1936, S. 356.

¹⁸ Bereits am 16.4.35 beklagte sich Bürckel in einem Schr. an RMdI Frick, das Hitler vorlag (BA R 43I/259, Bl. 70ff.), über seine mangelnde Selbständigkeit. Dem war ein Konflikt mit dem Reichskommissar für Preisüberwachung, Goerdeler, über die Regelung der Mietpreise im Saarland vorausgegangen (BA R 43I/259, Bl. 62-69). Meinungsverschiedenheiten Bürckels mit Reichsressorts erwähnt auch Broszat, Martin, Der Staat Hitlers, München 1969, S. 164 mit Bezug auf Vorgänge in BA R 43II/206, insbesondere das Schr. des Reichsarbeitsministers v. 1.11.37 an den Chef der Reichskanzlei, Lammers, und die Aufzeichng. Lammers' v. 5.11.37, die die Entscheidung Hitlers gegen Seldte und für Bürckels Eigenmächtigkeit in der Siedlungspolitik enthält.

¹⁹ Verm. des MR Medicus (o. D.) (Anm. 16); S.L.Z. Nr. 49 v. 19.2.35: „Neues Wirtschaftsgebiet Saarland-Pfalz.“

²⁰ NSZ-Rheinfront Nr. 51 v. 1.3.35: „Die NSDAP im Saargebiet.“